



### Nachruf

Am 7. Januar 2000 ist Herr

### Eduard Liepold

Träger der Bürgermedaille der Stadt Eichstätt

im Alter von 84 Jahren verstorben.

Herr Eduard Liepold war von 1945 bis 1972 bei der Stadt Eichstätt in verschiedenen Bereichen der Verwaltung und von März 1973 bis 1. Sept. 1973 beim Landratsamt Eichstätt tätig. Seit seiner Ruhestandsversetzung übte er in vorbildlicher Weise das Amt des Ortswaisensrates aus. Für diese ehrenamtlichen Verdienste hat ihm die Stadt Eichstätt im Jahre 1989 die Bürgermedaille verliehen.

Die Stadt Eichstätt und der Landkreis Eichstätt danken dem Verstorbenen für seinen langjährigen, uneigennütigen Einsatz zum Wohle der Allgemeinheit. Sie werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 10. Januar 2000

Arnulf Neumeyer  
Oberbürgermeister

Dr. Xaver Bittl  
Landrat

**I n h a l t :** 7 Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit (AK-VO) - 8 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Die bessere Schulreform" 9 Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher - 10 Bekanntmachung (Sparkasse Ingolstadt) - 11 Achten Sie auf die rechtzeitige Zahlung freiwilliger Beiträge für 1999 (LVA Oberbayern)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 7 Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit (AK-VO)

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgende

##### Allgemeinverfügung:

Ziffer 2 Abs. 2 der Allgemeinverfügung vom 1. September 1994 (Amtsblatt Nr. 36/1994) erhält folgende Fassung:

Die weiteren Einzelheiten zur Durchführung der Blutentnahmen sind in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 07.10.1998, Nr. VII8/8751/19/98 geregelt.

Eichstätt, 11. Januar 2000

gez. O n k e l b a c h, Regierungsrätin

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 8 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Die bessere Schulreform"

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Eichstätt für das Volksbegehren "Die bessere Schulreform" (Eintragsfrist vom 15. Februar bis 28. Februar 2000) liegt von Mittwoch, 26. Januar bis Freitag, 28. Januar 2000 während der allgemeinen Dienststunden in Eichstätt, Marktplatz 11, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 1/EG, zu jedermanns Einsicht aus.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder

b) einen Eintragungsschein besitzt und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 30. Januar 2000 im Rathaus, Marktplatz 11, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 1/EG, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Dienststunden kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie

a) sich während der ganzen Eintragsfrist (15. Februar bis 28. Februar 2000) aus wichtigem Grund außerhalb ihres Eintragungsbezirks aufhält,

b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 12. Januar 2000 in einen anderen Eintragungsbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum aufzusuchen bzw. im Fall der Krankheit oder Behinderung während der gesamten Eintragszeit eine Hilfsperson mit der Eintragung zu beauftragen,

d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung,

einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 25. Januar 2000) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann bis zum 28. Februar 2000 bei der Stadt Eichstätt, Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 1/EG, schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Eichstätt, 12. Januar 2000

gez. N e u m e y e r, Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Regierung von Oberbayern

#### 9 Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher

Gemeinsame Bekanntmachung vom 11. November 1999 der Regierung von Oberbayern 201-7833-1/99 und der Regierung von Schwaben 750-7833.1/1. Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Forstdirektionen Oberbayern und Schwaben gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), berichtigt am 27. November 1998 (BGBl I S. 3512), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E), geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1986 (GVBl S. 331), folgende Anordnung:

##### 1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Fichtenholz lagert, werden in den nachfolgend aufgeführten Landkreisen bzw. Gemeinden der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs.1 der Landesverordnung):

Im Regierungsbezirk Schwaben:

die Landkreise Augsburg, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu

Im Regierungsbezirk Oberbayern:

die kreisfreie Stadt Landeshauptstadt München

die Landkreise Altötting, Dachau, Ebersberg, Eichstätt, Erding, Fürstentfeldbruck, Freising, Landsberg a. Lech, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Pfaffenhofen a. Ilm, Neuburg-Schrobenhausen, Starnberg und Weilheim-Schongau

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

die Gemeinden Dietramszell, Egling, Eurasburg, Geretsried, Icking, Königsdorf, Münsing und Wolfratshausen

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

die Gemeinden Bad Kohlgrub, Eschenlohe, Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Großweil, Murnau a. Staffelsee, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen, Seehausen a. Staffelsee, Spatztenhausen und Uffing a. Staffelsee

Im Landkreis Rosenheim:

die Gemeinden Albaching, Amerang, Babensham, Bad Endorf, Breitbrunn a. Chiemsee, Edling, Eggstätt, Eiselfing, Griesstätt, Großkarolinenfeld, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Pfaffing, Prutting, Ramerberg, Rimsting, Rott a. Inn, Schechen, Schonstett, Söchtenau, Soyen, Tuntenhausen, Vogtareuth und Wasserburg a. Inn

Im Landkreis Traunstein:

die Städte Traunstein und Traunreut

die Gemeinden Chieming, Grabenstätt, Nußdorf a. Inn, Seon-Seebruck und Vachendorf

##### 2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

##### 3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

##### 4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 1993, BGBl S. 1720) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990 F4-FG 511 - 354, StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

##### 5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

##### 6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelwälder in den betroffenen Gebieten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten.

Sie wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl I S. 2600), angeordnet.

**7. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2000.

**Hinweis:**

Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

**8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Regierung, der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München bzw. der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg einzureichen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 11. November 1999	Augsburg, 11. November 1999
Regierung von Oberbayern	Regierung von Schwaben
Werner-Hans Böhm	Ludwig Schmid
Regierungspräsident	Regierungspräsident

**Sparkasse Ingolstadt**

**10 Bekanntmachung**

Im Schalteraum der Sparkasse Ingolstadt, Hauptstelle, Rathausplatz 6, wird durch Aushang auf Geldbeträge und Gegenstände, die in den Geschäftsräumen der Sparkasse gefunden wurden hingewiesen.

Kunden, die in den im Aushang genannten Geschäftsstellen Geld bzw. Gegenstände verloren haben, werden gebeten ihre Ansprüche bis spätestens 3. März 2000 bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden.

**Landesversicherungsanstalt Oberbayern**

**11 Achten Sie auf die rechtzeitige Zahlung freiwilliger Beiträge für 1999**

Grundsätzlich können freiwillige Beiträge rückwirkend für das Jahr 1999 zwar noch bis zum 31. März 2000 gezahlt werden, allerdings empfiehlt es sich, mit der Einzahlung nicht bis zum letzten Tag zu warten.

Sie können für die Monate Januar bis März 1999 einen freiwilligen Beitrag in jeder Höhe zwischen monatlich 127,89 DM und 1.725,50 DM wählen. Für die Monate April bis Dezember 1999 ist ein Beitrag zwischen 122,85 DM und 1.657,50 DM wählbar. Die unterschiedlich hohen Mindest- und Höchstbeiträge resultieren daraus, dass bis einschließlich März 1999 der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 20,3 % betrug, ab April 1999 hingegen 19,5 %.

Übrigens: Ab 1. Januar 2000 sinkt zwar der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung erneut (auf 19,3 %), bei einer Beitragszahlung rückwirkend für das Jahr 1999 sind aber weiterhin die höheren Beitragssätze aus dem Jahr 1999 zugrund zu legen!

Sollten Sie Hilfe oder Rat benötigen, können Sie sich gerne an die Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Oberbayern für Arbeiter und Angestellte in der Hauptverwaltung der LVA Oberbayern, die gemeinsame Auskunfts- und Beratungsstelle der LVA Oberbayern und der BfA für Arbeiter und Angestellte in der Dienststelle Rosenheim, die städtischen und staatlichen Versicherungsämter, die Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie die Versichertenältesten der LVA Oberbayern wenden.